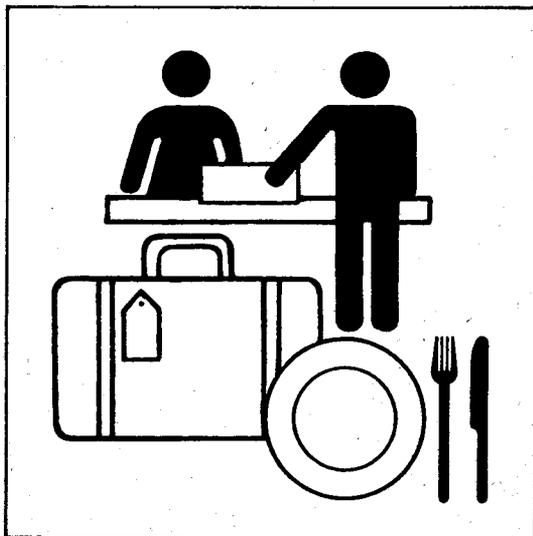


Statistisches Bundesamt

# Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus



Warensortiment im Gastgewerbe

1995

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-05161

*CM-311*

Arbeitsunterlage

**Herausgeber und Vertriebsstelle:**

Statistisches Bundesamt, Gruppe V A, 65180 Wiesbaden



Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe V A, Telefon: 06 11 / 75 22 79 oder Fax: 06 11 / 75 39 69

Erscheinungsfolge: unregelmäßig

Erschienen im Februar 1999

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

● im Internet: <http://www.statistik-bund.de>

oder bei unseren Allgemeinen Auskunftsdiensten

65180 Wiesbaden

● Telefon: 06 11 / 75 24 05

● Telefax: 06 11 / 75 33 30

● E-Mail: [auskunftsdienst@statistik-bund.de](mailto:auskunftsdienst@statistik-bund.de)

Zweigstelle Berlin

Postfach 276

10124 Berlin

● Telefon: 030 / 23 24 68 66

● Telefax: 030 / 23 24 68 72

● E-Mail: [stba-berlin.infodienst@t-online.de](mailto:stba-berlin.infodienst@t-online.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1999

Alle Rechte vorbehalten.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Nachdruck und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung über elektronische Systeme bedarf stets der vorherigen Genehmigung.

# Inhalt

	Seite
<b>Textteil</b>	
Erläuterungen zur Ergänzungserhebung 1995 im Gastgewerbe .....	4
<b>Tabellenteil</b>	
Warenbezüge im Gastgewerbe 1995 nach Wirtschaftszweigen und Warenarten .....	8
<b>Anhang</b>	
1 Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe .....	12
2 Muster der Erhebungspapiere für die Jahres-/Ergänzungserhebung 1995 .....	16

Die Angaben beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland  
nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

In den Tabellen werden die Kurzbezeichnungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, verwendet.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

# Erläuterungen zur Ergänzungserhebung 1995 im Gastgewerbe

## Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdlStatG) vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BstatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34). Erhoben werden die Angaben zu den Tatbeständen nach § 5 HdlStatG.

## Zweck der Erhebung

Die Darstellung des Warensortiments in tiefer fachlicher Gliederung ermöglicht den Nachweis von Sortimentsänderungen in den einzelnen Betriebsarten des Gastgewerbes, wie sie z. B. durch Anpassungsprozesse an ein geändertes Nachfrageverhalten der Verbraucher oder durch Rationalisierungsmaßnahmen der Gastgewerbeunternehmen verursacht wurden. Damit stehen den Konsumenten der Statistik wichtige Anhaltspunkte für Zwecke der Marktanalyse zur Verfügung.

Innerhalb der amtlichen Statistik werden die Ergebnisse der Sortimentserhebung als Basisinformation zur Verbesserung und weiteren Differenzierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, z. B. bei der Darstellung der gütermäßigen Verflechtung der Volkswirtschaft in Form von Input-Output-Tabellen, benötigt.

## Erhebungsbereich und wirtschaftszweigsystematische Zuordnung der Erhebungseinheiten

Der Erhebungsbereich der Gastgewerbestatistik wird auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ 93) abgegrenzt. Erfasst werden alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die ausschließlich oder überwiegend Beherbergungs- oder Gaststättenleistungen (einschl. Kantinen und Caterer) anbieten; darunter sind Unternehmen zu verstehen, die entweder gegen Bezahlung Übernachtung für eine begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) anbieten oder die Speisen und Getränke im allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Die Unternehmen müssen dabei stets für das Gesamtunternehmen melden, also unter Einschluß auch solcher Arbeitsstätten, in denen andere als Gastgewerbetätigkeiten überwiegen (z. B. Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, „Cafe-Konditorei“). Nicht einbezogen werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe, im Ausland gelegene Unternehmensteile sowie die Gastgewerbeaktivitäten solcher Unternehmen, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht im Gastgewerbe liegt, wie von Einzelhandelsunternehmen betriebene Restaurants oder von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Behörden in eigener Regie betriebene Kantinen.

Der Erhebungsbereich der Gastgewerbestatistik ist also institutionell (nach dem Schwerpunktprinzip) und nicht

funktional abgegrenzt. Da auch bei den anderen sektoralen Statistiken dieses institutionelle Konzept angewandt wird, werden die Gastgewerbeaktivitäten dieser Unternehmen dort erfaßt (beispielsweise in den o.a. Fällen: Einzelhandelsstatistik, Statistiken im Produzierenden Gewerbe usw.). Mit diesem Konzept soll eine überschneidungsfreie aber auch lückenlose Abgrenzung der einzelnen Bereichsstatistiken gewährleistet werden.

Für Unternehmen mit Tätigkeiten, die mehreren verschiedenen Erhebungsbereichen zuzurechnen sind, wird der wirtschaftliche Schwerpunkt und damit die Zugehörigkeit zu einem Erhebungsbereich dadurch festgelegt, daß ermittelt wird, in welchem Bereich die größte Wertschöpfung erzielt wird. Da in der Gastgewerbestatistik die hierfür benötigten unternehmensspezifischen Rohertragsquoten nicht erfragt werden, basieren diese Feststellungen auf branchenweise ermittelten durchschnittlichen Rohertragsquoten.

Innerhalb des Gastgewerbes werden die Unternehmen in der Regel nach ihrer Selbsteinstufung einer der Betriebsarten (5-Steller der WZ) zugeordnet. Unternehmen, die eine gemischte Tätigkeit („Beherbergungsgewerbe und Gaststättengewerbe“) ausüben, sind dabei grundsätzlich dem Beherbergungsgewerbe zuzuordnen, wenn sie 9 und mehr Betten anbieten.

## Organisation der Erhebung

Die Gastgewerbestatistik wird dezentral von den Statistischen Landesämtern durchgeführt, wobei das Statistische Bundesamt im Auftrag der Länder Mehrländerunternehmen (das sind Unternehmen mit Filialen in mehr als einem Bundesland) befragt. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Bundesergebnisse. Länderergebnisse werden von den entsprechenden Statistischen Landesämtern veröffentlicht.

Zur Gastgewerbestatistik besteht nach § 8 des Handelsstatistikgesetzes - in Verbindung mit §§ 15 und 26 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke - Auskunftspflicht. Danach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

## Erhebungsmethode und -umfang

Die Gastgewerbestatistik wird auf repräsentativer Grundlage durchgeführt. Gesetzlich ist geregelt, daß höchstens 11 500 Unternehmen des Gastgewerbes befragt werden dürfen. Deren Auswahl erfolgte nach einem von Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren aus der Gesamtheit der Gastgewerbeunternehmen, die bei der Handels- und Gaststättenzählung (HGZ) 1993 ermittelt wurde. Zum Stichtag der HGZ (30. April 1993) wurden 222 746 Gastgewerbeunternehmen gezählt. Die Unternehmen wurden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgrundlage gezogen. Für die Schichtung der Auswahlgrundlage war die beabsichtigte Ergebnisdarstellung nach Bundesländern und Wirtschaftsgruppen maßgebend. Ab einer bestimmten Umsatzhöhe, der sogenannten Totalschwelle,

die für jedes Bundesland und für jede fachliche Schichtgruppe gesondert festgelegt wurde, erfolgte keine repräsentative Auswahl mehr; vielmehr wurden die Unternehmen mit einem Umsatz über die Totalschwelle vollzählig in die Stichprobe einbezogen.

### **Erläuterungen zur Ergebnisdarstellung**

Die im Tabellenteil dargestellten Ergebnisse sind hochgerechnete Ergebnisse. Sie beziehen sich auf die Grundgesamtheit der am 31.12.1995 bestehenden Gastgewerbeunternehmen, die im Geschäftsjahr mindestens 25 000,- DM Jahresumsatz erzielten. Dabei werden alle erfragten Unternehmen mit den bei der Stichprobenziehung für die Unternehmen festgesetzten Hochrechnungsfaktoren hochgerechnet. Es kommt ein verfeinertes Hochrechnungsverfahren zur Anwendung. Unterschieden wird zwischen freier Hochrechnung (für Anzahl der Unternehmen) und gebundener Hochrechnung für das Merkmal „Umsatz“ und die mit dem Umsatz stark korrelierten Merkmale, sowie entsprechend für das Merkmal „Beschäftigte“ und die mit der Anzahl der Beschäftigten stark korrelierten Merkmale, wie z. B. Bruttolöhne und -gehälter.

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wurden nur die Anteile (in Prozent) der einzelnen Warenarten an den „Warenbezügen Insgesamt“ erfragt. Bei der Darstellung von absoluten Werten, insbesondere von zusammengefaßten Ergebnissen, können daher größere Rundungsdifferenzen auftreten.

### **Definitionen**

#### **Warenbezüge**

Warenbezüge sind der gesamte Eingang von Waren und Material (auch Zutaten), die – verarbeitet oder nicht – zum Absatz (Ausschank, Verzehr) im Gastgewerbebetrieb oder zum Verkauf in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb (z. B. Lebensmittelgeschäft, Weinhandlung, Bäckerei) bestimmt sind, zu Einstandspreisen ohne Vorsteuerbeträge (Umsatz- oder Einfuhrumsatzsteuer).

Zu den Warenbezügen rechneten auch die in Kommissions- und Steckengeschäften umgesetzten Waren.

Nicht zu den Warenbezügen gehören die Aufwendungen für die im eigenen Unternehmen verwendeten Betriebsstoffe (z. B. Büro- und Verpackungsmaterial, Brenn- und Kraftstoffe, Reinigungsmittel) sowie die Aufwendungen für vergebene Lohnarbeiten.

#### **Betriebsarten**

Entsprechend der Reihenfolge in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993:

#### **Hotels (ohne Hotels garnis)**

Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen ein Restaurant – auch für Passanten – vorhanden ist sowie in der Regel weitere Einrichtungen oder

Räume für unterschiedliche Zwecke (Konferenzen, Seminare, Sport, Freizeit, Erholung) zur Verfügung stehen.

#### **Gasthöfe**

Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen außer dem Gastraum in der Regel keine weiteren Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen. Bei Gasthöfen übersteigt der Umsatz aus Bewirtung deutlich den aus Beherbergung.

#### **Pensionen**

Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden.

#### **Hotels garnis**

Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen höchstens Frühstück abgegeben wird.

#### **Jugendherbergen und Hütten**

Beherbergungsstätten mit in der Regel einfacher Ausstattung, vorzugsweise für Jugendliche oder Angehörige der sie tragenden Organisation (z. B. Wanderverein), in denen Speisen und Getränke in der Regel nur an Hausgäste abgegeben werden.

#### **Campingplätze**

Abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind.

#### **Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime**

Beherbergungsstätten, die nur bestimmten Personengruppen, z. B. Mitgliedern eines Vereins oder einer Organisation, Beschäftigten eines Unternehmens, Müttern, Kindern, Betreuten sozialer Einrichtungen, zugänglich sind und in denen Speisen und Getränke nur an Hausgäste abgegeben werden.

#### **Ferienzentren**

Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, wahlweise unterschiedliche Wohn- und Aufenthaltsmöglichkeiten (z. B. Hotels, Ferienwohnung, Gaststätte) sowie gleichzeitig Freizeiteinrichtungen in Verbindung mit Einkaufsmöglichkeiten und persönlichen Dienstleistungen (z. B. Massageeinrichtungen, Friseur) zum vorübergehenden Aufenthalt anzubieten.

#### **Ferienhäuser und Ferienwohnungen**

Beherbergungsstätten, die jedermann zugänglich sind und in denen Speisen und Getränke nicht abgegeben werden, aber Kochgelegenheit vorhanden ist.

### **Privatquartiere**

Kleinbeherbergungsstätten, die nicht erlaubnispflichtig (weniger als 9 Betten) und jedermann zugänglich sind und in denen Gäste zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt aufgenommen werden.

### **Sonstiges Beherbergungsgewerbe a.n.g.**

#### **Restaurants mit herkömmlicher Bedienung**

Verkauf von Speisen, im allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, sowie damit verbundener Verkauf von Getränken, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm, durch: Restaurants, Speisewagenbetriebe u.ä. mit herkömmlicher Bedienung.

#### **Restaurants mit Selbstbedienung**

Verkauf von Speisen, im allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, sowie damit verbundener Verkauf von Getränken, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm, durch: Selbstbedienungsrestaurants, Speisewagenbetriebe u.ä. mit Selbstbedienung.

#### **Cafés**

Verkauf von Speisen, insbesondere von Konditoreierzeugnissen und sonstigen kalten Speisen, im allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, sowie damit verbundener Verkauf von Getränken, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm.

#### **Eisdielen**

Bewirtungsstätten, von denen insbesondere Speiseeis sowie ein eng begrenztes Sortiment von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben wird.

#### **Imbißhallen**

Bewirtungsstätten, die keine oder wenig Sitzgelegenheiten aufweisen und von denen ein engbegrenztes Sortiment von Speisen mit und ohne Ausschank von Geträn-

ken zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben wird z. B. Würstchenstände u.ä.

#### **Schankwirtschaften**

Bewirtungsstätten mit Ausschank von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.

#### **Bars und Vergnügungslokale**

Verkauf von Getränken, im allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm.

#### **Diskotheken und Tanzlokale**

Lokale mit Tanzmusik, verbunden mit Verkauf von Getränken, im allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm.

#### **Trinkhallen**

Bewirtungsstätten, die keine oder wenig Sitzgelegenheiten aufweisen und von denen ein engbegrenztes Sortiment von Getränken abgegeben wird.

#### **Kantinen**

Verkauf von Speisen und Getränken, gewöhnlich zu ermäßigten Preisen, an bestimmte Personengruppen, durch: Sport-, Betriebs- und Bürokantinen, Schulkantinen und -küchen, Mensen sowie Messen und Kantinen für Armeeeingehörige.

#### **Caterer**

Tätigkeiten von Einrichtungen, die in einer Produktionszentrale zubereitete verzehrfertige Speisen sowie Getränke an bestimmte Einrichtungen (z. B. Fluggesellschaften, „Essen auf Rädern“) oder Personengruppen und für bestimmte Anlässe (z. B. Hochzeiten und andere Feiern oder Festlichkeiten) liefern.

# **TABELLENTEIL**

WARENBEZUEGE IM GASTGEWERBE 1995 NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN UND WARENARTEN

WIRTSCHAFTSZWEIG --- WARENART	WARENBEZUG		NUMMER DER KLAS- SIFI- KATION! 1)	WIRTSCHAFTSZWEIG --- WARENART	WARENBEZUG	
	1 000 DM	PROZENT			1 000 DM	PROZENT

Deutschland

			55 1 Hotels, Gasthöfe, Pensionen u. Hotels garnis		
BIERE	704 278	13,8	ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z.B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	219 313	4,3
SPIRITUOSEN	259 881	5,1	BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A.N.G. DIAETNAHRUNG	335 997	6,6
WEINE	416 366	8,1	WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A.N.G. LEBENSMITTEL	104 501	2,0
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	493 309	9,6	TABAKWAREN	62 330	1,2
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	317 789	6,2	SONSTIGE WAREN (Z.B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS)	94 011	1,8
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	1 268 037	24,8	WARENARTEN ZUSAMMEN	5 114 445	100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OELE	384 845	7,5			
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	453 787	8,9			

			darunter 55 11 Hotels, Gasthöfe u. Pensionen		
BIERE	667 364	14,1	ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z.B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	198 864	4,2
SPIRITUOSEN	245 143	5,2	BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A.N.G. DIAETNAHRUNG	294 090	6,2
WEINE	390 646	8,3	WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A.N.G. LEBENSMITTEL	99 662	2,1
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	448 339	9,5	TABAKWAREN	60 326	1,3
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	265 211	5,6	SONSTIGE WAREN (Z.B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS)	88 480	1,9
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	1 200 813	25,4	WARENARTEN ZUSAMMEN	4 734 272	100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OELE	341 126	7,2			
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	434 206	9,2			

			darunter 55 111 Hotels (oh. Hotels garnis)		
BIERE	387 350	11,9	ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z.B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	133 914	4,1
SPIRITUOSEN	165 337	5,1	BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A.N.G. DIAETNAHRUNG	193 562	6,0
WEINE	297 071	9,1	WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A.N.G. LEBENSMITTEL	70 090	2,2
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	288 343	8,9	TABAKWAREN	42 228	1,3
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	179 523	5,5	SONSTIGE WAREN (Z.B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS)	72 935	2,2
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	860 510	26,5	WARENARTEN ZUSAMMEN	3 247 580	100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OELE	245 013	7,5			
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	311 704	9,6			

1) KLASSEKATION DER WIRTSCHAFTSZWEIGE, AUSGABE 1993.

WARENBEZUEGE IM GASTGEBERBE 1995 NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN UND WARENARTEN

WIRTSCHAFTSZWEIG --- WARENART	WARENBEZUG  1 000 DM ! PROZENT	NUMMER DER KLAS- SIFI- KATION! 1)	WIRTSCHAFTSZWEIG --- WARENART	WARENBEZUG  1 000 DM ! PROZENT
-------------------------------------	--------------------------------------	--	-------------------------------------	--------------------------------------

Deutschland

55 2 Sonst. Beherbergungsgewerbe					
BIERE	31 078	11,7	ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z.B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	14 184	5,3
SPIRITUOSEN	9 669	3,6	BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A.N.G. DIAETNAHRUNG	22 924	8,6
WEINE	8 936	3,4	WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A.N.G. LEBENSMITTEL	5 017	1,9
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	31 275	11,7	TABAKWAREN	5 170	1,9
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	31 017	11,7	SONSTIGE WAREN (Z.B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS)	20 947	7,9
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	47 201	17,7	WARENARTEN ZUSAMMEN	266 213	100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OELE	18 116	6,8			
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	20 679	7,8			

55 3 Restaurants, Cafes, Eisdielen u. Imbißhallen					
BIERE	1 721 787	14,1	ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z.B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	673 470	5,5
SPIRITUOSEN	572 907	4,7	BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A.N.G. DIAETNAHRUNG	867 441	7,1
WEINE	680 321	5,6	WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A.N.G. LEBENSMITTEL	282 049	2,3
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	1 263 589	10,3	TABAKWAREN	192 057	1,6
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	746 646	6,1	SONSTIGE WAREN (Z.B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS)	179 054	1,5
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	3 389 987	27,7	WARENARTEN ZUSAMMEN	12 233 848	100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OELE	660 805	5,4			
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	1 003 735	8,2			

darunter 55 301 Restaurants m. herkömmlicher Bedienung					
BIERE	1 356 038	16,8	ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z.B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	267 262	3,3
SPIRITUOSEN	446 829	5,5	BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A.N.G. DIAETNAHRUNG	489 958	6,1
WEINE	579 397	7,2	WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A.N.G. LEBENSMITTEL	171 241	2,1
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	820 803	10,2	TABAKWAREN	97 086	1,2
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	431 748	5,3	SONSTIGE WAREN (Z.B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS)	83 710	1,0
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	2 230 258	27,6	WARENARTEN ZUSAMMEN	8 077 494	100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OELE	421 998	5,2			
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	681 164	8,4			

1) KLASSEKATION DER WIRTSCHAFTSZWEIGE, AUSGABE 1993.

WARENBEZUEGE IM GASTGEWERBE 1995 NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN UND WARENARTEN

WIRTSCHAFTSZWEIG --- WARENART	WARENBEZUG		NUMMER DER KLAS- SIFI- KATION! 1)	WIRTSCHAFTSZWEIG --- WARENART	WARENBEZUG	
	1 000 DM	PROZENT			1 000 DM	PROZENT

Deutschland

55 4 Sonst. Gaststättengewerbe						
BIERE	1 574 129	40,3		ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z.B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	74 165	1,9
SPIRITUOSEN	485 261	12,4		BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A.N.G. DIAETNAHRUNG	66 190	1,7
WEINE	339 119	8,7		WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A.N.G. LEBENSMITTEL	28 308	0,7
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	562 744	14,4		TABAKWAREN	128 171	3,3
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	172 308	4,4		SONSTIGE WAREN (Z.B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS	38 275	1,0
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	289 698	7,4		WARENARTEN ZUSAMMEN	3 910 880	100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OELE	64 663	1,7				
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	87 849	2,2				
darunter 55 401 Schankwirtschaften						
BIERE	1 355 162	42,3		ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z.B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	58 317	1,8
SPIRITUOSEN	373 197	11,6		BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A.N.G. DIAETNAHRUNG	54 826	1,7
WEINE	261 225	8,1		WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A.N.G. LEBENSMITTEL	25 280	0,8
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	444 283	13,9		TABAKWAREN	73 682	2,3
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	137 946	4,3		SONSTIGE WAREN (Z.B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS	22 304	0,7
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	265 940	8,3		WARENARTEN ZUSAMMEN	3 206 380	100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OELE	56 175	1,8				
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	78 043	2,4				
55 5 Kantinen u. Caterer						
BIERE	100 256	3,7		ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z.B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	152 645	5,7
SPIRITUOSEN	44 092	1,6		BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A.N.G. DIAETNAHRUNG	236 257	8,8
WEINE	108 542	4,0		WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A.N.G. LEBENSMITTEL	150 030	5,6
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	227 406	8,5		TABAKWAREN	72 180	2,7
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	139 352	5,2		SONSTIGE WAREN (Z.B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS	178 418	6,6
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	693 572	25,8		WARENARTEN ZUSAMMEN	2 688 603	100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OELE	251 055	9,3				
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	334 797	12,5				

1) KLASSIFIKATION DER WIRTSCHAFTSZWEIGE, AUSGABE 1993.

WARENBEZUEGE IM GASTGEWERBE 1985 NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN UND WARENARTEN

WIRTSCHAFTSZWEIG --- WARENART	WARENBEZUG  1 000 DM ! PROZENT	NUMMER DER KLAS- SIFI- KATION! 1)	WIRTSCHAFTSZWEIG --- WARENART	WARENBEZUG  1 000 DM ! PROZENT
-------------------------------------	--------------------------------------	--	-------------------------------------	--------------------------------------

Deutschland

			55	Gastgewerbe	
BIERE	4 131 528	17,1		ZUCKER, SUESSWAREN, SPEISEEIS (Z. B. MARMELADE, KOMPOTT, HONIG, SCHOKOLADE, BONBONS)	1 133 777 4,7
SPIRITUOSEN	1 371 809	5,7		BACKWAREN, MEHL, REIS, GRIESS, BACKMISCHUNGEN, TEIGWAREN SOWIE A. N. G. DIAETNAHRUNG	1 528 808 6,3
WEINE	1 553 284	6,4		WUERZEN UND SAUCEN, SUPPEN SOWIE A. N. G. LEBENSMITTEL	569 905 2,4
ALKOHOLFREIE GETRAENKE	2 578 324	10,6		TABAKWAREN	459 909 1,9
KAFFEE, TEE, KAKAO, INSTANT- GETRAENKE	1 407 112	5,8		SONSTIGE WAREN (Z. B. ZEIT- SCHRIFTEN, TOILETTEN- UND FOTOARTIKEL, SOUVENIRS)	510 706 2,1
FLEISCH, FISCH UND ANDERE MEERESFRUECHTE	5 688 496	23,5		WARENARTEN ZUSAMMEN	24 213 989 100,0
MILCH, KAESE UND ANDERE MILCH- ERZEUGNISSE, EIER, SPEISEFETTE UND -OLE	1 379 485	5,7			
OBST, GEMUESE, KARTOFFELN	1 900 846	7,9			

1) KLASSTIFIKATION DER WIRTSCHAFTSZWEIGE, AUSGABE 1983.

# Bundesgesetzblatt

1978	Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1978	Nr. 61
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 78	Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz — HdlStatG) neu: 708-22; 708-4, 708-5	1733
9. 11. 78	Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ..... neu: 2032-1-8-3; 2032-1-8, 2032-1-8-2	1737
9. 11. 78	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Luft/Boden-Schießplatz Nordhorn ..... neu: 2129-4-30	1739
10. 11. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsverordnung ..... 7822-3-14	1750
7. 11. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1975) ..... 387-1	1752

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 49 .....	1753
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1754

**Gesetz  
über die Statistik im Handel und Gastgewerbe  
(Handelsstatistikgesetz — HdlStatG)**

Vom 10. November 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I**

**Umfang**

**§ 1**

(1) Im Handel (Großhandel, Einzelhandel einschließlich Apotheken, Handelsvermittlung) sowie im Gastgewerbe (Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfaßt

1. monatliche Erhebungen im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe,

2. jährliche Erhebungen im Großhandel, Einzelhandel, in der Handelsvermittlung und im Gastgewerbe,

3. Ergänzungserhebungen im Einzelhandel im Jahre 1980 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1979 und im Jahre 1986 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1985, im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1981 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1980 und im Jahre 1987 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1986 sowie im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe darauf folgend jeweils im Abstand von fünf bis sieben Jahren,

4. Zählungen im Handel und im Gastgewerbe im Jahre 1979 für das Kalender- oder Geschäftsjahr

1978, im Jahre 1985 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1984 und darauffolgend im Abstand von zehn Jahren oder im Bedarfsfalle in kürzeren Abständen.

### § 2

Die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erstrecken sich

1. im Großhandel auf jeweils höchstens 10 000 Unternehmen in den monatlichen und jährlichen Erhebungen sowie auf höchstens 20 000 Unternehmen in den einzelnen Ergänzungserhebungen,
2. im Einzelhandel auf jeweils höchstens 25 000 Unternehmen,
3. in der Handelsvermittlung auf höchstens 10 000 Unternehmen,
4. im Gastgewerbe auf jeweils höchstens 8 000 Unternehmen.

## Abschnitt II

### Sachverhalte

#### § 3

In den monatlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) werden erfaßt

1. die Voll- und Teilzeitbeschäftigten,
2. der Umsatz.

Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben auch in der Unterteilung nach Bundesländern erfaßt.

#### § 4

In den jährlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) werden erfaßt

1. die tätigen Personen,
2. der Waren- und Materialeingang einschließlich der Aufwendungen für an andere Unternehmen vergebene Lohnarbeiten,
3. die Waren- und Materialbestände am Anfang und Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres,
4. die Investitionen,
5. die Aufwendungen für gemietete oder gepachtete Anlagegüter,
6. die Verkaufserlöse aus dem Abgang von Anlagegütern,
7. die Lohn- und Gehaltsummen,
8. der Umsatz nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten,

außerdem

9. im Großhandel und Einzelhandel der Umsatz nach Warengruppen und Absatzformen,
10. im Gastgewerbe der Umsatz nach Beherbergung, Verpflegung einschließlich Getränke und der sonstige Umsatz,

11. im Großhandel und in der Handelsvermittlung der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes, in der Handelsvermittlung auch nach Warengruppen.

#### § 5

In den Ergänzungserhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) werden erfaßt

1. die Zusammensetzung des Warensortiments, außerdem
2. im Großhandel und Einzelhandel die Inlandsbezüge nach Lieferantengruppen,
3. im Großhandel der Inlandsumsatz nach Abnehmergruppen.

#### § 6

(1) In den Zählungen im Handel und Gastgewerbe (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) werden erfaßt

1. bei Unternehmen

- a) die tätigen Personen,
- b) die Beteiligungsverhältnisse, soweit zur Ermittlung der Werkhandelsunternehmen erforderlich,
- c) der Umsatz nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten,

außerdem

- d) im Großhandel und Einzelhandel der Umsatz nach Warengruppen,
- e) im Großhandel und in der Handelsvermittlung der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes, in der Handelsvermittlung auch nach Warengruppen;

2. bei Arbeitsstätten

- a) die tätigen Personen,
- b) der Umsatz nach Arten der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten,

außerdem

- c) im Großhandel und Einzelhandel
  - aa) die Bedienungsform,
  - bb) der Umsatz nach Warengruppen,
  - cc) die örtliche Lage,
  - dd) das Vorhandensein von Einrichtungen des fließenden und ruhenden Verkehrs;
- d) im Einzelhandel
  - aa) die Betriebsform,
  - bb) die Geschäftsfläche,
  - cc) die Verkaufsfläche;
- e) im Gastgewerbe
  - aa) die Fremdenzimmer,
  - bb) die Fremdenbetten,
  - cc) die Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

(2) Die Finanzbehörden teilen den mit der Durchführung der Zählungen im Handel und im Gastgewerbe betrauten statistischen Behörden die An-

schriften und Gewerbekennziffern aller Unternehmen des Handels und Gastgewerbes nach dem Stand vom Ende des Kalenderjahres mit, das der Zählung vorausgeht.

**Abschnitt III**  
**Allgemeine Bestimmungen**

§ 7

Außer den nach §§ 3 bis 6 zu erhebenden Sachverhalten werden Angaben zur Kennzeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten erhoben, soweit sie zur Beurteilung der Auskunftspflicht und für die statistische Zuordnung erforderlich sind.

§ 8

(1) Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Leiter der Arbeitsstätten.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich bei erstmaliger Heranziehung oder bei Rückfragen

1. in den monatlichen Erhebungen auch auf abgelaufene Berichtszeiträume des Kalenderjahres und des Vorjahres,
2. in den jährlichen Erhebungen auch auf das dem Berichtsjahr vorausgehende Jahr,

soweit Sachverhalte erhoben werden, die auf Grund geltender Rechtsvorschriften aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig sind.

§ 9

Die monatlichen und jährlichen Erhebungen im Großhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 3 und 4) und die jährlichen Erhebungen in der Handelsvermittlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4) sowie die Ergänzungserhebungen im Großhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5) werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung von Sachverhalten auszusetzen, wenn die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden,
2. die in diesem Gesetz für die einzelnen Erhebungen jeweils vorgesehenen Erhebungsabstände zum Zwecke der Arbeitserleichterung zu verlängern,
3. für die Erhebungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 die jeweiligen Erhebungsjahre zu bestimmen.

**Abschnitt IV**  
**Anderung anderer Gesetze,  
Schluß- und Übergangsvorschriften**

§ 11

(1) Das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten in der im

Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte „über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie“ gestrichen und die Abkürzung „(HFVStatG)“ durch die Abkürzung „(FremdVerkStatG)“ ersetzt,

2. § 1 erhält folgende Fassung:

.§ 1

Über den Fremdenverkehr in Beherbergungsstätten werden laufende Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden gestrichen,

4. § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 und 4 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 werden gestrichen,

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Fremdenverkehrsstatistik (§ 1 Nr. 3) erfaßt folgende Tatbestände:“ durch die Worte „Die Statistik erfaßt folgende Tatbestände:“ ersetzt,

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Statistik wird in höchstens 3 000 Gemeinden durchgeführt.“

(2) Das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 13 des Gesetzes vom 6. November 1975 (BGBl. I S. 2779), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung des Gesetzes werden die Worte „sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe“ und in der Abkürzung „(HwGaStatG)“ die Buchstaben „Ga“ gestrichen,

2. § 1 erhält folgende Fassung:

.§ 1

Über die Geschäftstätigkeit und den Wirtschaftsablauf im Handwerk werden laufende Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Handwerksstatistik (§ 1 Nr. 1) erfaßt“ durch die Worte „Die Statistik erfaßt“ ersetzt,

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auskunftspflichtig sind die nach § 6 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 1978 (BGBl. I S. 984), in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Statistik wird bei höchstens 35 000 der in Absatz 2 bezeichneten Betriebe durchgeführt.“

4. § 3 wird aufgehoben.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten in der vom 1. Januar 1980 an geltenden Fassung und des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in der vom 17. November

1978 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 4 und § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. November 1978

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

	<p>← Ihre  <b>Kennnummer</b>          (Im Schriftwechsel          bitte stets angeben)</p>	Bereich 4	Code 101	WZ - Nr.
<h1>Rücksendeexemplar</h1>		<h2>Gastgewerbestatistik          JAHRESERHEBUNG / ERGÄNZUNGSERHEBUNG          für das Geschäftsjahr 1995</h2>		
<p><b>Statistisches Bundesamt          VA-33          65180 Wiesbaden</b></p>		<p>Stimmt Ihre Anschrift noch? Geben Sie Änderungen bitte nachfolgend an:</p> <p>Name</p> <p>Straße</p> <p>PLZ, Ort</p>		
<p><b>Rücksendung:</b>          Bitte senden Sie das Rücksendeexemplar ausgefüllt bis zum <span style="float: right;">zurück.</span></p>				
<p>Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):</p> <p>Name <span style="float: right;">☎ (Ortskennzahl/Rufnummer)</span></p>				
<p><b>Art und Zweck der Erhebung:</b></p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b></p> <p><b>Auskunftspflicht:</b></p> <p><b>Geheimhaltung:</b></p> <p><b>Hilfsmerkmale, laufende Nummern/ Ordnungsnummern, Trennen und Löschen, Adreßdatei:</b></p> <p><b>Umfang der Erhebung:</b></p> <p><b>Erläuterungen:</b></p>	<p>Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik, die als Stichprobe bei höchstens 11 500 Unternehmen durchzuführen ist, werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft und ihren Verbänden benötigt.</p> <p>Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdlStatG) vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34). Erhoben werden die Angaben zu §§ 4 und 5 HdlStatG.</p> <p>Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 HdlStatG in Verbindung mit §§ 15 und 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gem. § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.</p> <p>Nach § 24c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, dürfen der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefaßte Einzelangaben über die Vom-Hundert-Anteile der drei, sechs und zehn größten Unternehmen oder Betriebe des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt werden.</p> <p>Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens, Angaben zur Betriebsart und ggf. zum Rumpfgeschäftsjahr sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluß einer Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens spätestens nach Eingang der nächsten Jahresmeldung vernichtet. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer frei vergebenen Nummer, wobei die ersten Ziffern erkennen lassen, in welchem Bundesland das Unternehmen erfaßt wurde. Name und Anschrift des Unternehmens und die Kennnummer werden für die gemäß § 13 BStatG vorgesehene Adreßdatei verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Merkmale mit der Angabe zum Gesamtumsatz der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).</p> <p>Die Angaben werden für das Gesamtunternehmen einschl. vorhandener Zweigniederlassungen sowie zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion) erbeten. Dabei sind auch alle nicht zum Gastgewerbe gehörenden Tätigkeiten einzuschließen. Nicht zu berücksichtigen sind nur die rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen im Ausland sowie (nicht gewerblich besteuerte) land- und forstwirtschaftliche Betriebe bzw. Betriebsteile.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die mit einem Kreis <input type="radio"/> gekennzeichneten Erläuterungen auf der Rückseite.</p>			

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks

- ① **Umsatz** ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Bedienungsgeld, Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer (nicht jedoch durchlaufende Posten wie Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgabe) und einschließlich - falls bei Lieferungen (z.B. aus gewerblichen Nebenbetrieben) gesondert in Rechnung gestellt - Kosten für Fracht, Porto und Verpackung sowie Zusatzerlöse.

Nicht anzugeben sind jedoch (nicht gewerblich besteuerte) Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie außerordentliche Erträge (z.B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) und betriebsfremde Erträge (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen, Zinserträge aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder Erträge aus Beteiligungen). Gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z.B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni) sind bei der Ermittlung des Umsatzes abzusetzen.

- ② **Der Umsatz aus Gastgewerbe** umfaßt Umsätze aus Beherbergung und Gaststättenleistungen sowie sonstige betriebliche Umsätze.

a) **Beherbergung** betreibt, wer gegen Entgelt Personen vorübergehend (höchstens zwei Monate) Unterkunft gewährt, auch wenn der Betrieb der Beherbergungsstätte nicht der Erlaubnispflicht nach § 2 des Gaststättengesetzes unterliegt. Hierzu gehört die Vermietung von Zeit- und Wohnwagenplätzen ebenso wie die Vermietung von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen.

Nicht zur Beherbergung rechnen jedoch Verpflegungsleistungen (z.B. Frühstück). Diese sind den Gaststättenleistungen (Pos. A.3.b des Erhebungsvordrucks) zuzurechnen.

b) **Zu den Gaststättenleistungen** rechnen alle Verkäufe von Mahlzeiten, Lebensmitteln, Getränken und Genußmitteln einschließlich Bedienungsgeld, Sekt- und Getränkesteuer.

Zum Umsatz aus Gaststättenleistungen rechnen auch der Verkauf über die Straße und an Betriebsangehörige sowie der Eigenverbrauch.

c) **Zu den sonstigen betrieblichen Umsätzen** rechnen die Einnahmen aus Wäschereinigung, Büglerei, Bädern, Garagenvermietung u. dgl. einschließlich Bedienungsgeld. Ferner rechnen dazu die Einnahmen bzw. Provisionen aus Musik- und Spielautomaten, Eintrittsgeld einschließlich Vergnügungssteuer, Einnahmen aus Saalvermietung u. dgl.

Die Erlöse der Trink- und Imbißhallen aus dem Verkauf von Zeitungen, Süßwaren, Tabakwaren, Andenken u. dgl. zählen jedoch nicht zum Umsatz aus Gastgewerbe, sondern zum Umsatz aus Einzelhandel (Pos. A.2.d des Erhebungsvordrucks). Entsprechendes gilt auch für die Verkaufserlöse aus etwa vorhandenen gewerblichen Nebenbetrieben. So sind z.B. die Umsätze aus einem Lebensmittelgeschäft in Pos. A.2.d, aus Herstellung von Backwaren in Pos. A.2.b, aus Schlachten und Fleischverarbeitung in Pos. A.2.c des Erhebungsvordrucks und die Umsätze aus einer Brennerei oder aus einer Weingroßhandlung in Pos. A.2.e des Erhebungsvordrucks anzugeben.

- ③ **Einzelhandel** betreibt, wer Handelsware in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) an private Haushalte absetzt. Handelswaren sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d.h. nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung weiterveräußert werden. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form (stationärer Handel, Versandhandel,

Markt- und Straßenhandel, Haustürhandel) die Handelsware abgesetzt wird. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genußmitteln in gastgewerblichen Nebenbetrieben (z.B. in Speisewirtschaften, Cafés, Eisdielen) rechnet zum Umsatz aus Gastgewerbe (Pos. A.2.a des Erhebungsvordrucks). Der Erlös aus dem Verkauf von Eigenzeugnissen, z.B. von selbstgezogenen Blumen in einem Blumengeschäft, zählt zum Umsatz aus übrigen Tätigkeiten (Pos. A.2.e des Erhebungsvordrucks).

- ④ **Wareneingang** ist der gesamte Eingang von Waren und Material (auch Zutaten), die - verarbeitet oder nicht - zum Absatz (Ausschank, Verzehr) im Gastgewerbebetrieb oder zum Verkauf in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb (z.B. Lebensmittelgeschäft, Weinhandlung, Bäckerei) bestimmt sind, zu Einstandspreisen ohne Vorsteuerbeträge (Umsatz- oder Einfuhrumsatzsteuer).

Der Wareneingang setzt sich zusammen aus den *Warenbezügen* und den *Aufwendungen für vergebene Lohnarbeiten*, d.h. die von anderen Unternehmen ausgeführten Bearbeitungen an Waren und Material zum Wiederverkauf oder zur gewerblichen Be- oder Verarbeitung.

Nicht zum Wareneingang gehören die zur Verwendung im Betrieb bestimmten Betriebsstoffe (z.B. Wäsche, Brennstoffe, Reinigungsmittel); nicht zum Wareneingang gehören ferner Waren und Materialien, die für einen etwa angegliederten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bezogen wurden (z.B. Saatgut, Düngemittel).

- ⑤ **Warenbestände** sind Vorräte an Waren und Material (auch Zutaten), die - verarbeitet oder nicht - zum Absatz (Ausschank, Verzehr) im Gastgewerbebetrieb oder zum Verkauf in einem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb (z.B. Lebensmittelgeschäft, Weinhandlung, Bäckerei) bestimmt sind. Hierzu rechnen nicht die zur Verwendung im eigenen Betrieb bestimmten Vorräte an Betriebsstoffen (z.B. Wäsche, Brennstoffe, Reinigungsmittel), ferner auch nicht Bestände an Kommissionsware und solchen Materialien, die für einen etwa angegliederten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bezogen wurden (z.B. Saatgut, Düngemittel).

Die Bestände sind wie in der Steuerbilanz anzugeben. Wird eine Bilanz nicht erstellt, so sind die Angaben nach bestem Wissen zu machen.

- ⑥ **Die Brutto Lohn- und -gehaltssumme** ist die Summe der Bezüge der Arbeitnehmer/-innen, und zwar ohne die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, jedoch einschließlich der davon zu entrichtenden Steuern und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung. Einzubeziehen sind sämtliche Zuschläge (z.B. Familienzuschlag) und Zulagen (z.B. für Mehrarbeit, Leistungen), Naturalvergütungen, Vergütungen für ausgefallene Arbeitszeit (z.B. Urlaubslohn), Urlaubsbeihilfen, Weihnachtsgelder sowie Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall und Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, ferner Gratifikationen und Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer/-innen. Zu den Bruttolöhnen und Bruttogehältern gehören ebenso die Vergütungen für Auszubildende, Teilzeitbeschäftigte, Aushilfskräfte und die an andere Unternehmen gezahlten Beträge für „Leiharbeitnehmer/-innen“ sowie die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften (soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten) sowie ferner die Provisionen und Tantiemen.

- ⑦ **Tätige Personen:** Mitzuzählen sind auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Praktikanten und Praktikantinnen, vorübergehend Abwesende (z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub) und alle Teilzeitbeschäftigten einschließlich der geringfügig Beschäftigten ohne Umrechnung auf Vollbeschäftigte.

### Betriebsart des Unternehmens. Bitte zutreffendes ankreuzen:

- |   |   |  |                          |
|---|---|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hotel                                | <input type="checkbox"/> Ferienhaus/Ferienwohnung           | <input type="checkbox"/> Kantine         | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Gasthof                              | <input type="checkbox"/> Privatquartier                     | <input type="checkbox"/> Caterer         | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Pension                              | <input type="checkbox"/> Restaurant mit herkömml. Bedienung | <input type="checkbox"/> Eisdielen       | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Hotel garni                          | <input type="checkbox"/> Restaurant mit Selbstbedienung     | <input type="checkbox"/> Disco/Tanzlokal | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Jugendherberge/Hütte                 | <input type="checkbox"/> Cafe                               | <input type="checkbox"/> Imbißhalle      | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Campingplatz                         | <input type="checkbox"/> Bar/Vergnügungsort                 | <input type="checkbox"/> Trinkhalle      | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Erholungs-, Ferien- u. Schulungsheim | <input type="checkbox"/> Schankwirtschaft                   | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Feriencenter                         | <input type="checkbox"/> Sonstige Beherbergungseinrichtung  | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/> |

### Dauer des Rumpfgeschäftsjahres

Anzahl der Monate

--	--

Bemerkungen .....

# GASTGEWERBESTATISTIK

## JAHRESERHEBUNG / ERGÄNZUNGSERHEBUNG

### für das Geschäftsjahr 1995

**Geschäftsjahr 1995:** Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 1995, so werden Angaben für das Geschäftsjahr erbeten, das im Kalenderjahr 1995 endete. Bei Neugründungen oder Geschäftsübernahme im Jahr 1995 sind Angaben für das Rumpfgeschäftsjahr (Anzahl der Monate) bis zum 31. Dezember 1995 auf Seite 2 anzugeben.

102

**Betriebsart:** Wir bitten Sie, auf der Seite mit den Erläuterungen die Betriebsart als weiteres Hilfsmerkmal anzugeben, da im Gastgewerbebereich eine Zuordnung der Unternehmen zu den einzelnen Betriebsarten besonders schwierig, aber systematisch erforderlich ist und sich diese Zuordnung aus den nachfolgenden Angaben nicht eindeutig ableiten läßt.

### A. Umsatz <sup>①</sup> ohne Umsatzsteuer

Volle DM

- |  |     |  |
|--|-----|--|
| 1. Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer im Geschäftsjahr 1995  | 104 | <input style="width: 90%;" type="text"/>                 |
| 2. Gesamtumsatz (Pos. A.1) nach wirtschaftlicher Tätigkeit<br>Bitte die Anteile in % angeben                                     |     |  |
| a) Gastgewerbe <sup>⊗</sup>  | 109 | Volle %<br><input style="width: 50%;" type="text"/>      |
| b) Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)   | 112 | <input style="width: 50%;" type="text"/>                 |
| c) Schlachten und Fleischverarbeitung  | 113 | <input style="width: 50%;" type="text"/>                 |
| d) Einzelhandel <sup>⊗</sup> (z.B. Lebensmittelgeschäft)   | 107 | <input style="width: 50%;" type="text"/>                 |
| e) Übrige Tätigkeiten (z.B. Großhandel, Dienstleistungen),<br>und zwar: <input style="width: 500px; height: 20px;" type="text"/> | 111 | <input style="width: 50%;" type="text"/><br><b>=100%</b> |

- |  |     |  |
|--|-----|--|
| 3. Umsatz aus Gastgewerbe <sup>⊗</sup> (Unterteilung von Pos. A.2.a)<br>Bitte die Anteile in % angeben |     |  |
| a) Umsätze aus Beherbergung (ohne Frühstück)   | 120 | Volle %<br><input style="width: 50%;" type="text"/>      |
| b) Umsätze aus Gaststättenleistungen (mit Frühstück)   | 121 | <input style="width: 50%;" type="text"/>                 |
| c) Sonstige betriebliche Umsätze aus Gastgewerbe   | 122 | <input style="width: 50%;" type="text"/><br><b>=100%</b> |

### B. Wareneingang <sup>④</sup> (ohne Umsatzsteuer) im Geschäftsjahr 1995

Volle DM

- |   |     |  |
|---|-----|--|
| 1. Warenbezüge (nicht Wareneinsatz)   | 147 | <input style="width: 90%;" type="text"/> |
| 2. Aufwendungen für Lohnarbeiten, die an andere Unternehmen vergeben wurden (einschl. Entgelte für Heimarbeiter/-innen) | 148 | <input style="width: 90%;" type="text"/> |

### C. Warenbestände <sup>⊙</sup> (ohne Umsatzsteuer) im Geschäftsjahr 1995

Volle DM

- |   |     |  |
|---|-----|--|
| 1. Bestände am Anfang des Geschäftsjahres | 138 | <input style="width: 90%;" type="text"/> |
| 2. Bestände am Ende des Geschäftsjahres   | 139 | <input style="width: 90%;" type="text"/> |

<b>← Ihre Kennnummer:</b> <small>(Im Schriftwechsel bitte stets angeben)</small>	Bereich	Code	WZ - Nr.	WZ - Korrektur
	4	101		

### D. Investitionen im Geschäftsjahr 1995

Bitte nicht den Bestand an Sachanlagen angeben, sondern die **Bruttozugänge** ohne Umbuchungen laut Anlagenbuch.

		Volle DM
1. Grundstücke mit eigenen Geschäfts-, Wohn- und anderen Bauten (einschließlich Bauarbeiten auf bereits vorhandenen Grundstücken)	135	<input type="text"/>
2. Grundstücke ohne eigene Bauten	134	<input type="text"/>
3. Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Maschinen, maschinelle Anlagen u. dgl. ohne geringwertige Wirtschaftsgüter	136	<input type="text"/>
<b>Bruttozugänge insgesamt (Summe D.1 bis D.3)</b>	133	<input type="text"/>
4. <b>Nichtaktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter</b> (gem. §6 EStG im Einzelfall bis zu 800 DM)	137	<input type="text"/>

### E. Aufwendungen für gemietete oder gepachtete Sachanlagen einschl. Kosten für Leasing im Geschäftsjahr 1995

		Volle DM
(z.B. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude, Geschäfts-, Verkaufs- und Lagerräume, Fahrzeuge, Maschinen, Datenverarbeitungsanlagen)	140	<input type="text"/>

### F. Verkaufserlöse (ohne Umsatzsteuer) aus dem Abgang von Sachanlagen im Geschäftsjahr 1995

		Volle DM
	141	<input type="text"/>

### G. Bruttolohn- und -gehaltsumme <sup>⊕</sup> im Geschäftsjahr 1995

		Volle DM
	142	<input type="text"/>

### H. Tätige Personen <sup>⊙</sup> am Ende des Geschäftsjahres 1995

		Anzahl
(Inhaber/-innen, mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer/-innen einschließlich Auszubildende)	144	<input type="text"/>

### I. Zusammensetzung des Warensortiments- Bitte die Anteile in % der Warenbezüge (Pos. B.1) angeben.

1. Biere (einschl. alkoholfreier u. diätetischer Biere)	374	<input type="text"/>
2. Spirituosen	377	<input type="text"/>
3. Weine (Trauben-, Frucht-, Perl- u. Schaumweine, Wermut- u.a. aromatisierte Weine (einschl. alkoholfreier Weine), alkohol. Mixgetränke)	376	<input type="text"/>
4. Alkoholfreie Getränke (ohne Kaffee, Tee, Kakao; einschl. Frucht- und Gemüsesäften)	373	<input type="text"/>
5. Kaffee, Tee, Kakao (einschl. Kaffee- und Tee-Ersatz, Instand-Kaffee sowie Instand-Tee)	378	<input type="text"/>
6. Fleisch, Fisch und andere Meeresfrüchte, Fleisch- und Fischerzeugnisse (frisch, gekühlt, gefroren, konserviert)	379	<input type="text"/>
7. Milch, Käse und andere Milcherzeugnisse, Eier, Speisefette und -öle (ohne Speiseeis)	380	<input type="text"/>
8. Obst, Gemüse, Kartoffeln (frisch, getrocknet, gefroren, konserviert oder als Fertiggerichte)	381	<input type="text"/>
9. Zucker, Süßwaren, Speiseeis (einschl. Marmelade, Konfitüre, Kompott, Gelee, Natur- u. Kunsthonig, Schokolade, Bonbons)	385	<input type="text"/>
10. Backwaren, Mehl, Reis, Grieß, Backmischungen, Teigwaren (einschl. Dauer- u. Feinbackwaren, Mischungen u. Teig zum Herstellen von Backwaren sowie anderweitig nicht genannter Diätahrung)	382	<input type="text"/>
11. Würzen und Saucen, Suppen, Hefen (einschl. anderweitig nicht genannter Lebensmittel)	384	<input type="text"/>
12. Tabakwaren	386	<input type="text"/>
13. Sonstige Waren (z.B. Zeitschriften, Toiletten- und Fotoartikel, Ansichtskarten, Souvenirs)	387	<input type="text"/>